

neuen Dissidenten übertretende Christ ist verpflichtet, ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beizubringen, in welchem bestätigt wird, daß ihm die gesetzliche Verwarnung in Betreff seines vorhabenden Uebertritts von dem Pfarrer ertheilt worden ist. Diese Zeugnisse haben die Vorsteher der Dissidenten, so lange ihre gesetzliche Anerkennung noch nicht erfolgt ist, allmonatlich mit dem Verzeichniß der Uebergetretenen an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch die betreffenden Kreisdirectionen einzusenden.“ Ich empfehle meinen Antrag der Kammer zu geneigter Unterstützung.

Präsident v. Carlowitz: Ehe ich die Unterstützungsfrage auf den Antrag selbst stelle, bemerke ich nur, um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, daß, wie es mir scheint, ein Viertel der Stimmen zur Unterstützung desselben ausreichen wird. Der Antrag ist ein ganz selbständiger. Er gehört zu keinem Punkte des Deputationsgutachtens. Man kann also nicht sagen, daß er zu spät angebracht sei, und deshalb der Unterstützung der Mehrheit bedürfe. Wenn das auch Ihre Ansicht ist, so würde ich, wenn er nach der Unterstützungsfrage auch nur von einem Viertel der Anwesenden unterstützt würde, mich für berechtigt halten, auszusprechen, er sei unterstützt. Nunmehr frage ich: ob Sie den Antrag unterstützen wollen? — Er wird zahlreich unterstützt.

Referent Domherr D. Günther: Ich übergehe alles dasjenige, was der geehrte Sprecher in seiner Rede erwähnt hat, in so weit es sich nicht auf Unterstützung oder Erörterung seines Antrags bezieht, und wende mich sonach zur Betrachtung des Antrags selbst. Einverstanden bin ich mit dem Sprecher — und wer unter uns wäre darüber nicht mit ihm einverstanden —, daß der Uebertritt von einer Kirche oder Confession zur andern ein höchst wichtiges Unternehmen sei, bei dem alles leichtsinnige Gebahren auf das sorgfältigste vermieden werden muß. Aber nicht einverstanden bin ich, wenn er einen Antrag stellt, der dahin geht, daß während des Interimisticums diejenigen, welche von einer der jetzt in Sachsen anerkannten Confessionen abgehen und den Dissidenten, wie er sie nennt, den Neu-Katholiken, wie ich sie zu nennen pflege, sich anzuschließen gesonnen sind, bei ihrem zeitherigen Pfarrer sich melden, Verwarnungen empfangen, Belehrungen annehmen und alsdann ein Zeugniß bekommen sollen, daß es geschehen ist. So lange die Neu-Katholiken nicht als eine Confession im Staate Gültigkeit haben, so lange kann auch davon nicht die Rede sein, daß irgend Jemand dem Staate, der Kirche, der Geistlichkeit oder überhaupt irgend Jemand anders als Gott und seinem Gewissen Rede und Antwort schuldig sei, ob er sich ihrer Glaubensansicht anschließen wolle. Durch das Interimisticum wird der Zustand der Dinge durchaus nicht geändert. Er wird nicht geändert nach der Ansicht, welche die Staatsregierung hier ausgesprochen, wofür jetzt noch die Neu-Katholiken als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche angesehen werden sollen. Er wird nicht geändert nach

der Ansicht, welche im Bericht der Deputation niedergelegt ist, daß sie Personen seien, welche im Austreten aus einer Kirche und im Eintreten in eine andere begriffen sind. Das Urtheil über den Werth oder Unwerth des Glaubensbekenntnisses selbst liegt der Deputation und mir fern, und auch hier stimme ich dem Redner bei, daß die Entscheidung über den Werth oder Unwerth nicht Sache der Kammer, überhaupt nicht Sache einer politischen Versammlung, also am allerwenigsten Sache eines einzelnen Mitgliedes dieser Versammlung sein könne. So viel scheint mir jedoch unleugbar gewiß, daß, wenn Jemand jetzt, so lange die Neu-Katholiken noch nicht als Corporation anerkannt sind, erklärt, daß er zu ihnen übergehe, dies bloß als ein Ausdruck einer innern Ueberzeugung anzusehen ist und seine äußere Stellung zu Staat und Kirche schlechterdings nicht verändert, und daß hierbei, so lange die jetzigen Verhältnisse fort dauern, noch gar nicht von einem wirklichen Religionswechsel, mithin auch davon nicht die Rede sein kann, daß man sich bei dem Pfarrer melde, mit ihm bespreche und von ihm ein Zeugniß mit der gegebenen Erklärung erhalte u. s. w., ja ich glaube sogar, daß die ganze Besprechung, wie sie das Mandat von 1827 vorschreibt, wenig oder nichts hilft, und daß eigentlich die sämtlichen Geistlichen aller bisher im Staate anerkannten Confessionen von Herzen wünschen müßten, daß, wenn ihnen nur das wahre Wohl ihrer Kirche, sei es der lutherischen oder der katholischen, am Herzen liegt, ihnen eine derartige Verbindlichkeit nicht auferlegt sein möchte. Solche Gespräche müssen zu Disputationen, Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten führen, welche Jeder vermieden zu sehen wünschen muß, dem wahrhaft christliches Benehmen, Frieden im Innern wie nach außen am Herzen liegt. Es ist dies gewiß ein Punkt, dem besondere Beachtung gebührt und auf den ich aufmerksam machen muß. In welche Lage soll z. B. ein römisch-katholischer Geistlicher kommen, wenn er Jemandem, zumal aus dem gebildeten Stande, einem Solchen, der seine Meinung mit Dialektik zu vertheidigen im Stande ist, eine Verwarnung als Seelsorger ertheilen soll, und dieser seine Gründe entgegensezt und ihn nöthigt, Gegengründe vorzubringen und somit sich auf eine Verhandlung einzulassen, die weder im Interesse des Geistlichen, noch des kirchlichen Friedens, noch seiner Confession sein kann. Doch ich lasse das, was künftig über diesen Gegenstand festzusetzen sein möchte, und ob nicht überhaupt eine Aenderung dessen nöthig sei, was das Mandat von 1827 für den Fall bestimmt, wenn Jemand von einer anerkannten Confession zu einer andern übergeht, und somit auch, was geschehen soll, wenn Jemand zu der alsdann vielleicht auch anerkannten neu-katholischen Confession übergeht, das Alles lasse ich, als zu dem dormaligen Interimisticum nicht gehörig, dahingestellt. Jetzt aber, wo es sich darum handelt, eine Maßregel zu treffen, welche fernern Unannehmlichkeiten, Zwistigkeiten und Zerwürfnissen in Bezug auf die Neu-Katholiken, die noch keine Kirche bilden, vorbeugt, jetzt die Meldungen und Besprechungen bei und mit dem Seelsorger einführen zu wollen, das würde mir schon deshalb höchst bedenklich scheinen, weil dadurch nur Dinge zur Oeffenkundigkeit kommen würden, über welche der